

## „Regionale Kreditversorgung sichern!“

### Positionspapier zur Regulierung und Stabilisierung des Finanzsektors durch BASEL III und deren mögliche Auswirkungen

**Die Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen in Bayern unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen der internationalen Aufsichtsbehörden, die Banken für die Zukunft krisenfester zu machen und die Lehren aus der Finanzmarktkrise umzusetzen.**

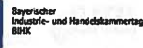
Höhere Kapitalanforderungen, insbesondere in den Bereichen, in denen die Krise gezeigt hat, dass die regulatorischen Kapitalanforderungen zu niedrig waren, werden unterstützt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen im Handelsbuch der Kreditinstitute oder die (Wieder-)Verbriefungen. Bei den Vorschriften von Basel III, die Auswirkungen auf die Geschäftspolitik bzw. das Geschäftsmodell der Kreditinstitute haben, muss allerdings mit Augenmaß vorgegangen werden.

Ein Kernpunkt der Neuregelungen ist, dass Banken in der Zukunft über mehr und darüber hinaus auch über qualitativ höherwertigeres **Eigenkapital** verfügen müssen. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu unterstützen. Es ist aber zu bedenken, dass mit steigenden Kapitalanforderungen an die Kreditinstitute die Kreditvergabekapazitäten eingeschränkt werden. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Kreditvergabemöglichkeiten der Sparkassen und Genossenschaftsbanken – den Finanzierungspartnern der mittelständischen Wirtschaftsunternehmen in den Regionen. Diese Institute hatten selbst auf dem Höhepunkt der Finanzkrise keine Probleme mit ihrer Eigenkapitalsituation.

Durch ihre robusten – nachhaltigen – Geschäftsmodelle haben sie vielmehr die Kreditversorgung der Wirtschaft aufrecht erhalten und zur Stabilität der Volkswirtschaft in dieser Krise beigetragen. Aus diesem Grund fordern die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen bei der **Neujustierung der regulatorischen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen**, dass nationale Besonderheiten regional tätiger Kreditinstitute – wie z. B. der Volks- und Raiffeisenbanken sowie der Sparkassen – angemessen berücksichtigt werden. Diejenigen Kreditinstitute, die sich mit ihrem Geschäftsmodell auf die Kreditversorgung der regionalen Wirtschaft konzentrieren, dürfen nicht mit übertriebenen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung bzw. –hinterlegung belastet werden. Die Kreditversorgung der mittelständischen Wirtschaft darf nicht gefährdet werden. Die Ursachen der Finanzkrise liegen nicht bei einer unzureichenden Eigenkapitalunterlegung ausgereicher Kredite regional tätiger Banken in Bayern.

Die Regulierung muss dazu beitragen, dass die regionale Kreditversorgung auch in Zukunft gesichert ist und damit die Volks- und Raiffeisenbanken sowie die Sparkassen der verlässliche und leistungsstarke Finanzierungspartner des Mittelstands bleiben können!

## Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen in Bayern



Die Verschärfungen der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen der Kreditinstitute haben auch **unmittelbare Folgen für die mittelständische Wirtschaft**. Diejenigen Kreditinstitute, die zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis gezwungen sind, werden wohl in der Kreditversorgung Zurückhaltung üben müssen. Sie werden bestrebt sein, Risiken in der Eigenkapitalausstattung zu beschränken, da die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen durch Basel III kaum abzuschätzen sind. Prozyklische Wirkungen auf die Kreditversorgung des Mittelstands wären gegebenenfalls die Folge. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass der Mittelstand durch höhere Kreditkosten in seinen Möglichkeiten der Eigenkapitalbildung belastet wird. Dies wiederum kann zu einer Schwächung der Wettbewerbssituation gegenüber Unternehmen mit geringen Kapitalkosten und einer höheren Eigenkapitalausstattung führen.

Die zur Harmonisierung der Vorschriften zur Bankenregulierung geplante **Abschaffung nationaler Wahlrechte** im Bereich der grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen (Realkredite) wird von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen nicht unterstützt. Der Ermessensspielraum nationaler Aufsichtsbehörden bei der Privilegierung grundpfandrechtlich gesicherter Forderungen in stabilen Märkten muss erhalten bleiben. Ein Verlust der privilegierten Eigenkapitalunterlegung hätte erhebliche Folgen für die Versorgung der mittelständischen Wirtschaft mit zinsgünstigen Immobilienkrediten.

Die Einführung einer **Leverage Ratio** ist aufgrund der damit verbundenen Fehlanreize ebenfalls **abzulehnen**, sie birgt insbesondere die Gefahr, dass die risikosensitiven Regeln von Basel II außer Kraft gesetzt werden. Diese Kennzahl führt zu einer erheblichen Benachteiligung risikoarmer Geschäftsmodelle und würde als bankaufsichtliche Kennziffer massiv in die Geschäftspolitik der Institute eingreifen.

Die Vorschläge zur **Liquiditätsausstattung** der Kreditinstitute sehen ebenfalls deutliche Verschärfungen vor. Der Grundgedanke, die hohe geschäftliche Verknüpfung der Institute untereinander zu reduzieren, ist zwar grundsätzlich zu unterstützen, die Ausgestaltung der einzelnen Kennzahlen darf jedoch nicht zu konservativ erfolgen und zu einer Belastung derjenigen Institute führen, die selbst auf dem Höhepunkt der Finanzkrise keine Liquiditätsprobleme hatten.

Das **Zusammenwirken der einzelnen Elemente der Basel III-Regelungen** ist derzeit noch nicht **abzusehen**. Deshalb wird gefordert, dass das Gesamtpaket in mehreren Schritten umgesetzt wird. Dadurch können **Auswirkungen** der einzelnen Maßnahmen in der Praxis beobachtet und auf Fehlentwicklungen somit frühzeitig reagiert werden. Basel III darf in seiner Gesamtheit erst dann in Kraft treten, wenn international **alle Staaten** – insbesondere die USA – die Anwendung der neuen Vorschriften zugesagt haben.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung und das Inkrafttreten der zukünftigen Regeln haben der Mittelstand und das Handwerk großes Interesse daran, dass durch die geplanten Neuregelungen die Kreditversorgung der Wirtschaft gesichert ist.

### 1. Definition des bankaufsichtlichen Eigenkapitals

Das Ziel der Aufsichtsbehörden, das Verlustdeckungspotenzial der Institute für den Krisenfall zu erhöhen, ist nachvollziehbar und wird von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft unterstützt. Bei der Erhöhung der Qualität und Quantität des bankaufsichtlichen Eigenkapitals sind jedoch auch nationale rechtsformspezifische Besonderheiten der Genossenschaftsbanken und Sparkassen zu berücksichtigen – Strukturen, die in vielen anderen europäischen Ländern nicht vorhanden sind.

# Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen in Bayern



## Keine Verböserung bei Anerkennung bereits bisher bestehender Eigenkapitalbestandteile

Nach den Überlegungen des Baseler Ausschusses sowie der EU-Kommission soll der überwiegende Teil des Kernkapitals aus **hartem (sog. predominantem) Kernkapital** bestehen. Die bisherige Schwelle von 50 % wird voraussichtlich deutlich erhöht. Um als hartes (predominantes) Kernkapital anerkannt zu werden, müssen insgesamt 14 Kriterien erfüllt werden. Als Folge der Finanzmarktkrise war in dem folgenden Diskussionsprozess der Eigenkapitalbegriff rigide begrenzt.

Die ersten Reformvorschläge zeigten unverständlich und weltfremd, dass künftig nur mehr Aktienkapital und Gewinnrücklagen als hartes Kernkapital (Core Tier 1) anerkannt werden sollen. Erfolgreiche Rechtsformen wären dadurch enorm benachteiligt. Damit die **Kreditvergabemöglichkeiten** der Volks- und Raiffeisenbanken sowie der Sparkassen als Partner des Mittelstands nicht beeinträchtigt werden, müssen die neuen Regelungen gewährleisten, dass keine wesentlichen Änderungen in der Struktur bzw. den Bestandteilen des bankaufsichtlichen Eigenkapitals vorgenommen werden. Für die Genossenschaftsbanken ist es von besonderer Bedeutung, dass keine zusätzlichen Verschärfungen bei der Anerkennung von Geschäftsguthaben bzw. dem Haftsummenzuschlag vorgenommen werden.

Gefordert wird, für Eigenkapitalinstrumente, die nach der gegenwärtigen Rechtslage als solche anerkannt werden, eine umfassende **Bestandsschutzklausel** von mehreren Jahren vorzusehen, um die Kapitalbasis der Kreditinstitute nicht zu gefährden und somit Störungen bei der Kreditversorgung vorzubeugen.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft fordern, dass bei der Ausgestaltung der künftigen Regelungen auf eine angemessene Balance zwischen der Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems und den Wirkungen auf die Realwirtschaft geachtet wird. Der Gefahr einer möglichen Kreditklemme muss durch angemessene Übergangsfristen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus sind ausreichende Bestandsschutzregelungen für bereits bisher anerkannte Eigenkapitalbestandteile („Besitzstandswahrung“) notwendig. Die Institutgruppen der Genossenschaftsbanken und Sparkassen hatten selbst auf dem Höhepunkt der Finanzkrise keine Probleme bei den Eigenkapitalstrukturen.

## 2. Leverage Ratio

Die Einführung einer **Leverage Ratio**, die das Verhältnis von bankaufsichtlichem Kernkapital und dem nach handelsrechtlichen Vorschriften erfassten bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Vermögen (einschließlich Derivate) erfasst, wird von der **Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen abgelehnt**.

Die fehlende Risikosensitivität der Kennziffer führt zu einer erheblichen Benachteiligung risikoarmer Geschäftsmodelle und würde als bankaufsichtliche Kennziffer massiv in die Geschäftspolitik der Institute eingreifen. Der Risikogehalt einer Position ist für die Belegung des Kapitals bei der Leverage Ratio unerheblich und führt zu falschen Anreizen. Institute könnten zu einer Erhöhung des Risikos tendieren, um bei gleicher Belegung des Eigenkapitals eine höhere Rendite zu erwirtschaften.

## Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen in Bayern



Die Kennzahl „Leverage Ratio“ wird auch durch das angewandte Rechnungslegungssystem bestimmt. Die Unterschiede bei den Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der internationalen Rechnungslegungssysteme haben maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Kennzahl. Sollte die angestrebte Konvergenz zwischen den Rechnungslegungsvorschriften der US-GAAP und IFRS nicht erreicht werden, resultieren daraus Wettbewerbsverzerrungen. Ob die angestrebte Konvergenz zwischen den Vorgaben nach US-GAAP und IFRS jemals erreicht wird, kann durchaus bezweifelt werden. Soweit sich ein Kreditinstitut an der Leverage Ratio orientiert und nicht mehr an den risikosensitiven Regelungen von Basel II, würden die Möglichkeiten zur Kreditgewährung an die Wirtschaft gegebenenfalls eingeschränkt.

**Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen fordern daher, dass die Leverage Ratio lediglich als Element im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses (Säule 2) verankert wird.**

### 3. Behandlung von grundpfandrechtlich gesicherten Krediten

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Harmonisierung der Bankenrichtlinie unter Beseitigung von nationalen Wahlrechten ist grundsätzlich zu unterstützen. Im Bereich der gewerblichen Hypothekarkredite ist diese Harmonisierung jedoch nach Auffassung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen nicht erforderlich. Die bisher bestehenden nationalen Wahlrechte müssen aufgrund unterschiedlich gut entwickelter und lang etablierter Immobilienmärkte als nationale Wahlrechte bestehen bleiben.

#### Keine Änderungen bei der Privilegierung von gewerblichen Realkrediten

Bisher können Forderungen, die durch Grundpfandrechte an gewerblichen Immobilien besichert sind, mit 50 % gewichtet werden. Künftig soll die Privilegierung von Gewerbeimmobiliarkrediten von der Einhaltung vorgegebener Verlustobergrenzen (Höchstverluststraten – sog. „Hard Test“) abhängig gemacht werden.

Konsequenz dieser erzwungenen Harmonisierung wäre eine drastische Verteuerung im Bereich der gewerblichen Hypothekarkredite, da bei einer Überschreitung der Verlustobergrenzen – bereits bei nur einem Jahr – sich das Risikogewicht ad hoc von 50 % auf 100 % erhöhen würde. Dies würde zu einer Verdoppelung der Eigenkapitalunterlegung führen. Die Institute wären gezwungen, das Risiko des Verlusts der Privilegierung unabhängig von der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Verlustobergrenze bereits ab Inkrafttreten der Neuregelungen in der Kundenkondition für das Neukreditgeschäft zu berücksichtigen.

Die Beseitigung dieses Wahlrechts wird unterschiedlichen Entwicklungen auf den internationalen Immobilienmärkten nicht gerecht. In Deutschland hat sich der Markt für Gewerbeimmobilien sowohl in der Vergangenheit als auch in der Finanzkrise als sehr stabil erwiesen. Makroökonomische Veränderungen wirken sich nur geringfügig auf den gewerblichen Immobilienmarkt aus. Niedrige Verlustquoten bei gewerblichen Immobilienfinanzierungen belegen die Stabilität des Gewerbeimmobilienmarkts in Deutschland.

## Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen in Bayern



Bayerischer  
Industrie- und Handelskammern  
Bayer



Genossenschaftsverband  
Bayern



Sparkassenverband  
Bayern



Landesverband der Sparkassen und  
Kreditgenossenschaften in Bayern e.V.



### Keine Änderungen bei der Privilegierung von wohnwirtschaftlichen Realkrediten

Die Regelung, wonach die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers von der wirtschaftlichen Entwicklung der Immobilie unabhängig sein muss, soll nach den Vorschlägen der EU-Kommission entfallen, wenn in dem Land ein gut entwickelter und seit langem etablierter Wohnimmobilienmarkt vorhanden ist. Künftig soll ein Verzicht auf diese Anforderung nur noch dann möglich sein, wenn die Wohnungsbaukredite bestimmte Höchstverlustraten nicht überschreiten. Dieser zusätzliche „Hard Test“ erscheint vor dem Hintergrund der Solidität des Wohnimmobilienmarktes in Deutschland unverhältnismäßig und nicht sachgerecht. Der Markt für Wohnimmobilien in Deutschland ist stabil. Dies belegen auch die weiterhin niedrigen Verlustraten. Im Übrigen ist die Kreditvergabepraxis in Deutschland nicht vergleichbar mit dem dubiosen Geschäftsgebaren in den USA.

**Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft halten die aktuellen Regelungen für angemessen und risikoorientiert. Der Ermessensspielraum der nationalen Behörden muss in stabilen Hypothekarkreditmärkten, in denen selbst in der Finanzkrise keine Probleme aufgetreten sind, beibehalten werden. Die Regelungen sollten nicht verschärft werden, da ein Verlust der privilegierten Eigenkapitalunterlegung erhebliche Folgen für die Versorgung der mittelständischen Wirtschaft mit zinsgünstigen Immobilienkrediten hätte.**

#### 4. Reduzierung der prozyklischen Wirkung von Basel II

Hier ist zunächst anzumerken, dass sich die **Vorgaben des Baseler Rahmenwerks ausschließlich an international tätige Banken richten**, die einen Jahresabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS oder US-GAAP) aufstellen und regelmäßig IRB-Institute sind. Zur Dämpfung prozyklischer Wirkungen werden durch den Baseler Ausschuss von der konjunkturellen Entwicklung abhängige Eigenkapitalpuffer vorgeschlagen. Die Berechnungen sollen auf den erwarteten Verlusten der Kreditinstitute aufbauen.

Der **Aufbau von Kapitalpuffern** für den Ausgleich in kommenden Krisen ist grundsätzlich zuzustimmen. Problematisch bei dem vom Baseler Ausschuss vorgeschlagenen Modell zum Aufbau eines antizyklischen Kapitalpuffers ist die Festlegung geeigneter makroökonomischer Variablen, anhand derer die Bemessung des Eigenkapitalpuffers erfolgen soll. Durch die geplante Einführung einer von der Entwicklung des Kreditwachstums abhängigen Pufferlösung wird auch in gesamtwirtschaftliche Prozesse eingegriffen.

**Dies kann unter Umständen zu unterschiedlichen Kreditvergabebedingungen führen und damit die Unternehmensfinanzierung massiv beeinflussen. Wichtig wäre hier, dass historische Simulationen zu falschen Ergebnissen führen können und für eine sachgerechte Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten ein bzw. mehrere Konjunkturzyklen erforderlich sind.**



### 5. Liquiditätsstandards durch Basel III

Die Vorschläge des Baseler Ausschusses sowie der EU-Kommission zur künftigen bankaufsichtlichen Behandlung des Liquiditätsrisikos sehen vor, die hohe geschäftliche Verknüpfung der Banken untereinander zu reduzieren bzw. zu verschärfen. Für systemrelevante Kreditinstitute war die Vernetzung ein wesentlicher Grund für die Einstufung als „systemrelevant“. Die geplanten Neuregelungen führen dazu, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sowie die Liquiditätsanforderungen deutlich zunehmen. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu unterstützen, jedoch muss die Ausgestaltung auch die Besonderheiten der Institutsgruppen des genossenschaftlichen Finanzverbundes sowie der Sparkassen berücksichtigen.

Die Kennzahl „Liquidity Coverage Ratio (LCR)“ – Verhältnis zwischen dem Bestand an hochliquiden Aktiva und den Zahlungsverpflichtungen in den nächsten 30 Tagen – soll künftig als kurzfristige Stresstest-Kennziffer ermittelt werden. Die konzeptionelle Ausgestaltung und die zugrunde liegenden konservativen Annahmen zur Ermittlung dieser Kennzahl werden voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Institute haben. Den Instituten würde eine massive Veränderung ihrer Bilanzstruktur aufgezwungen. Im Rahmen der LCR sollen gemäß den Vorgaben des Baseler Ausschusses in der Liquiditätsreserve lediglich Bargeld, Zentralbankguthaben sowie Staatsanleihen berücksichtigt werden. Dies würde dazu führen, dass Schuldverschreibungen von Unternehmen durch Staatsschuldverschreibungen verdrängt und sich damit die Finanzierungsbedingungen der Unternehmen verschlechtern würden. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die erzwungene Umschichtung in niedrig verzinsliche Staatsanleihen zu Einnahmeausfällen führt, die von den Kreditinstituten ganz oder teilweise an die Kunden weitergegeben werden. Daher sollen auch gedeckte Schuldverschreibungen (insbesondere Pfandbriefe) sowie Unternehmensschuldverschreibungen von Emittenten guter Bonität als Liquidität anerkannt werden.

Auch die Kennzahl „Net Stable Funding Requirement (NSFR)“ – Verhältnis zwischen dem Bestand an stabiler Refinanzierung und der erforderlichen stabilen Refinanzierung auf ein Jahr – würde ebenfalls massiv in die Bilanzstrukturen der Institute eingreifen. Banken müssten ihr langfristiges Kreditgeschäft weitgehend fristenkongruent refinanzieren. Es droht die Gefahr einer Einschränkung bzw. einer deutlichen Verteuerung der langfristigen Kreditvergabe mangels fristenkongruenter Refinanzierungsmöglichkeiten. Der Druck auf die Institute, überwiegend in Staatsanleihen zu investieren, nimmt gewaltig zu.

**Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen fordern deshalb, die Kalibrierung der Kennziffern „LCR“ und „NSFR“ zu überarbeiten und nicht übertrieben konservativ auszugestalten. Erste Ergebnisse der Auswirkungsstudie (QIS 6) zeigen, dass die Kreditinstitute die Anforderungen der neuen Kennziffern deutlich verfehlen. Besonderheiten der Institutsgruppen des genossenschaftlichen Finanzverbundes sowie der Sparkassenorganisation sollten im Regelwerk von Basel III bzw. der CRD-Umsetzung berücksichtigt werden.**

## 6. Stufenweises In-Kraft-Treten der Regelungen von Basel III

Die geplanten Änderungen umfassen in ihrer Gesamtheit verschiedenste Themenbereiche, von der Eigenkapitaldefinition über das Liquiditätsmanagement bis hin zum Realkredit. Die kumulativen Auswirkungen der einzelnen Änderungen sind bisher unbekannt und wurden lediglich in einer Auswirkungsstudie abgefragt. Aufgrund der Kürze der Zeit zwischen Auswirkungsstudie und Verabschiedung der neuen Regelungen besteht die Gefahr, dass bei der Adjustierung bestimmte Problemfelder übersehen werden. Zum Vergleich: Die Einführung von Basel II zog sich von 1999 bis 2008 hin und es wurden 5 Auswirkungsstudien durchgeführt.

**Um die Gefahr von Fehlentwicklungen einzugrenzen, ist daher zu fordern, dass die geplanten Regelungen phasenweise in Kraft treten sollen. Aus dem Gesamtpaket der anstehenden Maßnahmen sollten einzelne Maßnahmenpakete geschnürt werden; diese sollten dann zeitversetzt mit mindestens einem Jahr Abstand in Kraft treten. Dadurch könnten die Auswirkungen der einzelnen Pakete in der Praxis beobachtet werden. Der Gesetzgeber sowie die Aufsichtsbehörden würden die Möglichkeit erhalten, frühzeitig auf Fehlentwicklungen reagieren zu können. Basel III darf in seiner Gesamtheit erst dann in Kraft treten, wenn international alle Staaten – insbesondere die USA – die Anwendung der neuen Vorschriften zugesagt haben.**

## 7. Weitere Regulierungsvorschläge zur Entlastung des Mittelstands

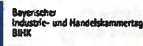
### 7.1 Kriterium „90 Tage Zahlungsverzug“ im Regelwerk von Basel II

Mit Umsetzung der Basel II-Regelungen in nationales Recht wurde die KSA-Forderungskategorie „überfällige Positionen“ eingeführt. Nach § 25 SolvV sind der KSA-Forderungskategorie überfällige Positionen diejenigen KSA-Positionen zuzuordnen, wenn der zugrunde liegende Zahlungsanspruch mehr als 90 aufeinander folgende Kalendertage mit einem Betrag von 100 Euro oder mehr überfällig ist („90 Tage Zahlungsverzug“). Das KSA-Risikogewicht beträgt in der KSA-Forderungskategorie überfällige Positionen bis zu 150 %.

Zu dieser Regelung ist anzumerken, dass die Aufnahme des Kriteriums „90 Tage Zahlungsverzug“ in das Basel II-Regelwerk durch die USA gefordert wurde. Das Regelwerk wurde jedoch von den USA bis heute nicht in nationales Recht umgesetzt.

**Aus Sicht der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist es wichtig zu betonen, dass die Annahme einer Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers von 100% in der internen Risikoüberwachung nicht angemessen ist, wenn nur der 90-Tage-Zahlungsverzug und kein weiteres "schwerwiegendes" Ausfallereignis vorliegt.**

# Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen in Bayern



## 7.2 Halbierung der Konversationsfaktoren (Anrechnungssätze) für Erfüllungsgarantien

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind der Auffassung, dass im Rahmen der Verschärfung der Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften an Kreditinstitute auch über sinnvolle Erleichterungen nachgedacht werden sollte. Ein Beitrag hierzu wäre die Reduzierung der Anrechnungssätze (Konversationsfaktoren) für Erfüllungsgarantien (Avalkredite). Der Risikogehalt dieser Garantien, die Handwerksbetriebe im Zuge der Auftragsabwicklung üblicherweise gegenüber ihren Auftraggebern abgeben müssen, ist erfahrungsgemäß deutlich geringer als 100 %. **Deshalb fordern wir, die Konversationsfaktoren für die Anrechnung von Erfüllungsgarantien für Zwecke der Eigenkapitalunterlegung sowie für die Ermittlung der Auslastung der Großkreditgrenzen wieder zu halbieren, d. h. Reduzierung auf 50 %.** Hierdurch könnten die Kreditvergabemöglichkeiten der Institute gestärkt und zusätzliche Finanzierungsspielräume für mittelständische Unternehmen geschaffen werden. Mit der Finanzkrise gab es keinen Zusammenhang bzw. negative Auswirkungen.

### FAZIT:

Die Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen unterstützt grundsätzlich das Bestreben der internationalen Aufsichtsbehörden zur Erhöhung der Qualität und Quantität der Eigenkapitalanforderungen für Geschäfte, die ursächlich für die Finanzmarktkrise waren.

Diejenigen Kreditinstitute – z. B. Volks- und Raiffeisenbanken sowie die Sparkassen –, die ursächlich die Finanzkrise nicht ausgelöst, sondern während der Krise die Stabilität des Mittelstandes in den Regionen sichergestellt hatten, dürfen durch die geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzsektors nicht übermäßig belastet werden. In der Finanzkrise hat sich das Vertrauen der Kunden in diese Institute gefestigt und als Grundlage für ihr stabiles Geschäftsmodell bewährt.

Die Vorschläge des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und aus Brüssel (insbesondere CEBS) dürfen diese soliden Geschäftsmodelle, die auf einer solidarischen Beteiligung der regionalen mittelständischen Wirtschaft und der Kunden beruhen, nicht mit überzogenen Anforderungen torpedieren. Vielmehr müssen künftige Maßnahmen die tatsächlichen Ursachen der Krise unmittelbar bekämpfen und nicht die soliden Geschäftsmodelle der Volks- und Raiffeisenbanken sowie der Sparkassen gefährden. Diese Institute haben in der Finanzkrise einen stabilen und verlässlichen Faktor der Gesamtwirtschaft dargestellt. Dieser Verantwortung wollen wir auch künftig – unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Rechtsformen – gerecht werden.

Bei der Umsetzung von Basel III gilt es, nationale Interessen mit Nachdruck zu vertreten und den deutschen Mittelstand – der in seiner Struktur in Europa weitgehend einmalig ist – dadurch vor dem Einfluss globaler Regulierungsflut zu schützen.

30. Juli 2010

# Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen in Bayern

 Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern

 IHK Bayerischer Industrie- und Handelskammertag BDK

 GVB Genossenschaftsverband Bayern

 Sparkassenverband Bayern

 LSB Landesverband der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Bayern e.V.

 STEUERBERATERKAMMER MÜNCHEN

 DATEV

Mit freundlichen Grüßen

 Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern



Heinrich Traublinger, MdL a. D.  
Präsident



Dr. Lothar Semper  
Hauptgeschäftsführer

 IHK Bayerischer Industrie- und Handelskammertag BDK



Professor Dr. Dr. h.c.mult. Erich Greipl  
Präsident



Peter Driessen  
Hauptgeschäftsführer

 GVB Genossenschaftsverband Bayern



Dr. h. c. Stephan Götzl  
Verbandspräsident



WP/StB Erhard Gschrey  
stv. Vorstandsvorsitzender

 Sparkassenverband Bayern



Theo Zellner  
Präsident



Prof. Rudolf Faltermeier  
Vizepräsident

 LSB Landesverband der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Bayern e.V.



Dr. Peter Küffner  
Präsident

 STEUERBERATERKAMMER MÜNCHEN



Dr. Hartmut Schwab  
Präsident

 DATEV



Prof. Dieter Kempf  
Vorstandsvorsitzender

